

# **Lesefassung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Harz - Eigenbetrieb des Landkreises Harz**

## **in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.06.2022**

Auf der Grundlage der §§ 4, 8 und 45 Abs.2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 29.06.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz – beschlossen:

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **§ 1     Gebührenerhebung**

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebühren sind:
  - a) Unterrichtsgebühr
  - b) Instrumentennutzungsgebühr

Es wird eine einmalige Anmeldegebühr (bei Erstanmeldung) in Höhe von 15,- € erhoben.

#### **§ 2     Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Gebührenschuldner ist für die unter § 1 Abs. 2 genannten Gebühren regelmäßig der Schüler. Bei minderjährigen Schülern ist der jeweils anmeldende Erziehungsberechtigte bzw. der gesetzliche Vertreter der Gebührenschuldner.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Kreismusikschule werden Gebühren in Form einer Unterrichtsjahresgebühr erhoben. Das Unterrichtsjahr beginnt entsprechend dem Schuljahr am 01. 08. und endet am 31.07. des Folgejahres (unabhängig vom ersten bzw. letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres). Die Gebührenpflicht besteht auch während der gesetzlichen Feiertage und Ferien an den allgemein bildenden Schulen Sachsen-Anhalts.
- (3) Die Jahresgebühr verringert sich bei Aufnahme während des laufenden Unterrichtsjahres anteilig. Dabei wird die Gebühr für den vollen Monat berechnet, soweit die Unterrichtsaufnahme vor dem 15. des Monats erfolgte.

#### **§ 3     Beendigung des Unterrichtsverhältnisses / Erlöschen der Gebührenschuld**

- (1) Kündigungen des Unterrichtsverhältnisses sind in der Regel nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Schuljahres (31.07.) oder des Kalenderjahres (31.12.) möglich. Ausnahmefälle sind mit dem Betriebsleiter abzustimmen.
- (2) Kündigungen bedürfen immer der Schriftform sowie der Bestätigung durch die Betriebsleitung.
- (3) In besonderen Fällen (unregelmäßiger Unterrichtsbesuch, grobe Verstöße gegen die Schulordnung, Gebührenrückstände, etc.) hat die Betriebsleitung das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Unterrichtsverhältnisses.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme am Unterricht innerhalb des laufenden Musikschuljahres wird der Gebührenschuldner nicht von seiner Gebührenschuld befreit.

## II. Unterrichts- und Gebührenstruktur

### § 4 Allgemeine Regelungen

- (1) Alle neu aufgenommenen Schüler können 30 Minuten Einzelunterricht, Partnerunterricht zu 45 Minuten oder Gruppenunterricht ab 3 Schüler zu 45 oder 60 Minuten erhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Unterrichtsform und –zeit besteht nicht.
- (2) Eine Erhöhung der Unterrichtszeit auf 45 Minuten Einzelunterricht ist nur durch einen entsprechenden Leistungsnachweis sowie der Teilnahme am leistungsorientierten Unterricht (gemäß § 5 Absatz 4 Nr. 1) möglich und von den Kapazitäten abhängig.
- (3) Für den Unterricht in Elementar- und Hauptfächern wird eine Unterrichtsgebühr nach dieser Satzung erhoben und mit Gebührenbescheid bekannt gegeben.
- (4) Für Ergänzungs- und Ensemblefächer werden Gebühren erhoben, wenn der Schüler kein Hauptfach belegt.
- (5) Kann der Präsenzunterricht aufgrund von Höherer Gewalt (w.z.B. Gebäudeschäden, Katastrophen, Pandemie, etc.) regulär nicht vor Ort stattfinden, wird dieser auf digitalen/ medialen Wegen erteilt. Die Gebührenpflicht sowie die Gebührenhöhe bleiben davon unberührt.

### § 5 Gebührensätze/Förderunterricht

#### (1) Elementarunterricht

1. Der Elementarunterricht ist kein Einzelunterricht, sondern wird in Form eines wöchentlichen Kurses (Gruppenunterricht mit mindestens 5 bis 6 Schülern) angeboten. Anmeldungen erfolgen immer für ein Schuljahr, Kündigungen sind nicht möglich.
2. Die Gebühren für den Elementarunterricht sind zu Beginn des Schuljahres in einer Summe zu zahlen.
3. Die Gebühr beträgt: Eltern-Kind-Kurs / Musikalische Früherziehung / Musikalische Grundausbildung / Musikalisches Klassenzimmer

	<b>Jahresgebühr</b>
Kurs 30 min	192,- €
Kurs 45 min	204,- €

#### (2) Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht

Die Gebühren betragen für:

<b>Jahresgebühr</b>	<b>1) Kinder sowie Jugendliche ohne eigenes Einkommen</b>		<b>2) Erwachsene sowie Jugendliche mit eigenem Einkommen</b>	
	<b>monatlich</b>	<b>Jahr</b>	<b>monatlich</b>	<b>Jahr</b>
Einzelunterricht 30min Basisgebühr und LOU	50,- €	600,- €	98,- €	1.176,- €
Einzel- oder Kombiunterricht 45min	60,- €	720,- €	122,- €	1.464,- €
Partnerunterricht (2 Schüler) 45min	45,- €	540,- €	80,- €	960,- €
Gruppenunterricht (3-4 Schüler) 45min	36,- €	432,- €	75,-€	900,- €
Gruppenunterricht ab 4 Schülern 60min	45,- €	540,- €	80,- €	960,- €

zu 1) **Kinder sowie Jugendliche ohne eigenes Einkommen** (einschließlich Auszubildende, die Kindergeld erhalten, sowie Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Behinderte mit eigenem Einkommen): Für die Nichtteilnahme am leistungsorientierten Unterricht wird ab dem 3. Unterrichtsjahr an der KMS und mit Beginn des 5. Schuljahres an einer allgemeinbildenden Schule eine zusätzliche Gebühr in Höhe von monatlich **16,- €** erhoben.

zu 2) **Erwachsene sowie Jugendliche mit eigenem Einkommen:** Für die Nichtteilnahme am leistungsorientierten Unterricht wird ab dem 3. Unterrichtsjahr eine zusätzliche Gebühr in Höhe von monatlich **16,- €** erhoben.

### **(3) Ergänzungsunterricht**

- 1) Der Ergänzungsunterricht umfasst alle Formen des Ensemblesmusizierens, musiktheoretische Fächer sowie musikbezogene Angebote.
- 2) Für die Teilnahme am Ergänzungsunterricht ohne Hauptfachbelegung wird eine Gebühr von **192,- € jährlich (16,- € pro Monat)** erhoben.
- 3) In begründeten Ausnahmefällen (wie z. B.: Kooperationsvereinbarung; Erbringen von Leistungen für die Kreismusikschule) kann nach Antragstellung (und Bestätigung der Betriebsleitung) der Ergänzungsunterricht gebührenfrei besucht werden.

### **(4) Förderunterricht**

#### **1) Leistungsorientierter Unterricht (LOU)**

Der LOU umfasst neben einer Hauptfachbelegung (im Einzelunterricht) die Teilnahme am Ensemblesmusizieren und die Belegung eines musiktheoretischen Ergänzungsfaches. Der LOU wird erst ab dem 3. Unterrichtsjahr erteilt. Der Zugang zum LOU erfolgt durch ein erfolgreiches Vorspiel und / oder Beschluss der Schulleitung. Jährlich findet mindestens ein bewertetes Vorspiel statt.

Näheres regelt die Durchführungsbestimmung „Förderunterricht“.

#### **2) Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)**

- a) Die SVA bietet den Schülern die Möglichkeit, sich intensiv auf ein späteres Musikstudium bzw. musikbezogenes Studium vorzubereiten. Sie erhalten dadurch eine besondere Förderung zur Teilnahme an überregionalen Wettbewerben bzw. für ein besonders qualitativ hohes Laienmusizieren. Schüler, die in überdurchschnittlicher Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen, können in die Studienvorbereitende Ausbildung im Alter zwischen 11 und 20 Jahren aufgenommen werden.
- b) Der Zugang zur Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung erfolgt über eine Eignungsprüfung entsprechend der Kriterien für die Bewertung der SVA vom Landesverband der Musikschulen Sachsen-Anhalt e. V. in der jeweils gültigen Fassung. Jeder Schüler weist sein Können in einer jährlichen Prüfung im Hauptfach nach. Er muss regional/überregional mit seinen Leistungen in Erscheinung treten. Eine erfolgreiche Teilnahme an überregionalen Wettbewerben wie z. B. „Jugend musiziert“ wird bei Schülern der SVA erwartet.
- c) Die Ausbildung erfolgt in mindestens:
  - zwei Wochenstunden a 45 Minuten Einzelunterricht im Hauptfach oder je einer im Hauptfach und Pflicht- oder Zweitfach  
und
  - einer Wochenstunde a 45 Minuten Ensemblefach (z. B. Chor, Kammermusik, Orchester oder Korrepetitionsaufgaben)  
und
  - einer Wochenstunde a 45 Minuten Gruppenunterricht (musiktheoretisches Ergänzungsfach).
- d) Für das gesamte Fächerangebot in der studienvorbereitenden Ausbildung wird im Rahmen der Landesförderung nur die Gebühr für die erste Hauptfachstunde (gem. § 4 Abs. 2) erhoben.

### 3) Begabtenförderung

- a) Schüler, die nicht unter die SVA-Förderung fallen, aber in überdurchschnittlicher Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen, können eine Begabtenförderung erhalten.
- b) Auf Antrag und Bestätigung durch die Betriebsleitung, der Fachgruppe und des Hauptfachlehrers kann ein Schüler in die Begabtenförderung aufgenommen werden.

Bedingungen für die Teilnahme an der Begabtenförderung:

Der Zugang zur Aufnahme in die Begabtenförderung erfolgt über eine Eignungsprüfung. Jeder Schüler weist sein Können in einer jährlichen Prüfung im Hauptfach nach. Er muss wöchentlich am Ensemblesmusizieren teilnehmen, seine Leistungen (auch solistisch) regelmäßig in Konzerten und Veranstaltungen präsentieren sowie an einem musiktheoretischen Ergänzungsfach (auch im Fernkurs) teilnehmen.

- c) Die Gebühr für die Begabtenförderung wird gem. § 4 Abs. 2 Einzelunterricht erhoben. Die jeweilige Unterrichtsstunde (45 Minuten pro Woche) wird bei gleicher Gebühr um 15 Minuten erhöht.

## § 6 Kurse

- (1) Im Rahmen der Möglichkeiten der Kreismusikschule und der Nachfrage durch Interessenten können durch die Kreismusikschule Instrumental-/Vokalkurse angeboten werden. Diese Kurse sind kein Einzelunterricht. Die Kurseinheit beträgt 45 Minuten und wird mit mindestens 6 Teilnehmern durchgeführt. Die Dauer der einzelnen Kurse richtet sich nach dem jeweiligen Ausbildungsziel.
- (2) Die Gebühr wird unabhängig von Lebensalter und Einkommenssituation erhoben und beträgt **10,- € pro Kurseinheit**.
- (3) Gebühren für Kurse sind bei Beginn der ersten Unterrichtsstunde fällig und sofort in voller Höhe zu überweisen bzw. bei der Kreismusikschule einzuzahlen. Die Teilnahme an Kursen kann grundsätzlich nicht gekündigt werden.

## § 7 Zusätzliche Angebote

- (1) Für Zusatzangebote (Schnuppermonat/-wochen, ..... ) gelten anteilige Gebührensätze entsprechend § 5 Absatz 1.
- (2) Für das Zusatzangebot „Instrumentenkarussell“ (mind. 25 Schüler / Gruppe) wird eine Gebühr unabhängig von Lebensalter und Einkommenssituation erhoben und beträgt  
**von 408,- € jährlich (34,- € pro Monat)**.

## § 8 Nutzung schuleigener Unterrichtsmittel

Im Rahmen der Möglichkeiten der Kreismusikschule können Musikinstrumente und anderes Unterrichtszubehör gegen eine Gebühr zur Nutzung überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Vorrangig werden die Teilnehmer am Musikschulunterricht berücksichtigt.

Für die Nutzung eines Unterrichtsmittels sind die Nutzungsbedingungen zu beachten.

## § 9 Gebührensätze für die Nutzung schuleigener Unterrichtsmittel

- (1) Für die Überlassung eines Musikinstrumentes / Unterrichtszubehör wird eine Gebühr erhoben.

Für Teilnehmer am Musikschulunterricht staffelt sich die Nutzungsgebühr wie folgt:

Je nach Anschaffungskosten sind die Gebühren in vier Kategorien eingeteilt:

- Kategorie A: monatlich **5,- €** .
- Kategorie B: monatlich **8,- €**
- Kategorie C: monatlich **12,- €**

- Kategorie D: gebührenfrei (z. B. Zweitinstrumente für Ensemble- und Orchesterspiel)

Sollte nach Ausscheiden aus der Musikschule das Leihinstrument nicht zurückgegeben werden, werden die Nutzungsgebühren entsprechend der Höhe für Nichtteilnehmer berechnet.

- (2) Für Nichtteilnehmer am Musikschulunterricht staffelt sich die Nutzungsgebühr wie folgt:  
Je nach Anschaffungskosten sind die Gebühren in drei Kategorien eingeteilt:
- Kategorie A: täglich **0,50 €** bzw. monatlich **15,- €**
  - Kategorie B: täglich **0,80 €** bzw. monatlich **24,- €**
  - Kategorie C: täglich **1,20 €** bzw. monatlich **36,- €**
- Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

Die Einstufung in die jeweiligen Kategorien ist in der Durchführungsbestimmung geregelt.

#### **IV. Gebührenermäßigung, Erstattung**

##### **§ 10 Gebührenermäßigung**

- (1) Gebührenermäßigungen für den instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht (vgl. § 5 Abs. 2) können nur nach Antragstellung gewährt werden. Die Voraussetzungen sind durch den Antragsteller jeweils zum Anfang eines jeden Schuljahres nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder bestehen die Voraussetzungen für die Ermäßigungen nicht mehr, erlischt der festgestellte Anspruch auf die Gebührenermäßigung.  
Bei Veränderungen im laufenden Schuljahr besteht die Pflicht zur Meldung.  
Bei Eintritt eines Ermäßigungsfalls kann der Antrag innerhalb des laufenden Schuljahres gestellt werden.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt die Gebührenermäßigung ab Antragstellung für die im § 5 Abs. 2 benannten Unterrichtsangebote. Folgende Unterlagen sind dafür beizubringen:
- den aktuellen Verdienstrachweis vom Arbeitgeber bzw. den Steuerbescheid bei Selbständigen
  - oder ein Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I oder II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt
  - und Nachweis über Kindergeld, Unterhalt, Wohngeld und sonstige Einnahmen.
- (3) Für die Gewährung von Sozialermäßigungen wird das Haushaltsnettoeinkommen (incl. Kindergeld des/der angemeldeten Kindes/er, Unterhaltszahlungen, Renten etc.) sowie bei Kindern, Jugendlichen, Studenten und Auszubildenden ohne eigenes Einkommen das Haushaltseinkommen der / des Unterhaltsverpflichteten zugrunde gelegt. Bei Ehegatten und Lebenspartnern gilt das gemeinsame Einkommen als Haushaltseinkommen.
- (4) Auf Grund des Einkommens wird eine **25%ige bzw. 50%ige Ermäßigung** gewährt. Die Höhe des hierbei zugrunde zu legenden Einkommens regelt die von der Verwaltung aktuell fortzuschreibende Durchführungsbestimmung.
- (5) Inhaber des Sozial- und Familienpasses des Landkreises Harz erhalten bei Vorlage des Passes eine **Gebührenermäßigung in Höhe von 50 %**.
- (6) Für die Ausbildung ab dem zweiten Hauptfach wird eine **Ermäßigung von 15 %** der Unterrichtsgebühr gewährt.
- (7) Werden aus einer Familie mehrere kindergeldberechtigte Kinder, die in einem Haushalt leben, im Instrumental-/Vokalunterricht an der Kreismusikschule unterrichtet, wird von der Jahresgebühr eine **Ermäßigung von 25 %** für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind gewährt. Es gilt bei der Berechnung das chronologische Eintrittsdatum.  
Bei Kündigung, Unterbrechungen bzw. Abmeldungen eines Kindes werden die Voraussetzungen für die weitere Gewährung der Ermäßigung überprüft und ggf. aktualisiert.
- (8) Es wird nur jeweils die für den Antragsteller günstigste, der unter Abs. 4 bis 7 genannten Ermäßigungen gewährt. Eine Addition hingegen findet nicht statt.

## **§ 11   Gebührenerstattung**

- (1) Bei Unterrichtsversäumnissen bleibt die Gebührenpflicht nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.
- (2) Ist der Schüler aufgrund von Erkrankung, Kuraufenthalt, Besuch von Lehrgängen auf Veranlassung der Schule oder des Arbeitgebers über die Dauer von mehr als drei Wochen hinaus beurlaubt, so werden für den gesamten Zeitraum der Beurlaubung die Unterrichtsgebühren verrechnet bzw. zurückerstattet. Dieses ist der Schulleitung im Vorfeld schriftlich anzuzeigen.
- (3) Kann der Unterricht durch eine Lehrkraft für die Dauer von mehr als drei Wochen zusammenhängend infolge von Krankheit, Besuch von Lehrgängen etc. nicht erteilt und auch nicht durch eine andere Lehrkraft vertreten werden, so wird die Unterrichtsgebühr ab der vierten Woche (rückwirkend ab dem 1. Ausfalltag) verrechnet bzw. zurückerstattet. Die Nichtteilnahme am angebotenen Vertretungsunterricht geht zu Lasten des Schülers.

## **§ 12   Fälligkeit**

- (1) Die Unterrichtsgebühr wird mit Beginn des Schuljahres bzw. mit der Aufnahme des Unterrichtes erhoben und ist monatlich fällig.
- (2) Die Instrumentennutzungsgebühr wird erstmalig mit dem Ausgabedatum berechnet und ist monatlich fällig.
- (3) Die Unterrichts- und Instrumentennutzungsgebühr ist in monatlichen Raten zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind die Gebühren für den Elementarunterricht (§ 5 Abs. 1) sowie den Kursen (§ 6).
- (4) Die fälligen Gebühren können per Lastschrift eingezogen werden oder sind auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto der Kreismusikschule zu überweisen.
- (5) Für die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren findet die entsprechende Dienstanweisung der Kreismusikschule Anwendung.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 13   Gleichstellung**

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

### **§ 14   Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung zur Gebührensatzung vom 01.08.2015 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsvermerk**

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Harz - Eigenbetrieb des Landkreises Harz  
In Krafttreten zum 01.08.2022  
Ausgefertigt am 30.06.2022  
Bekannt gemacht im Harzer Kreisblatt Nr. 7/2022